

Erscheinungsdatum: 19. September 2015



ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

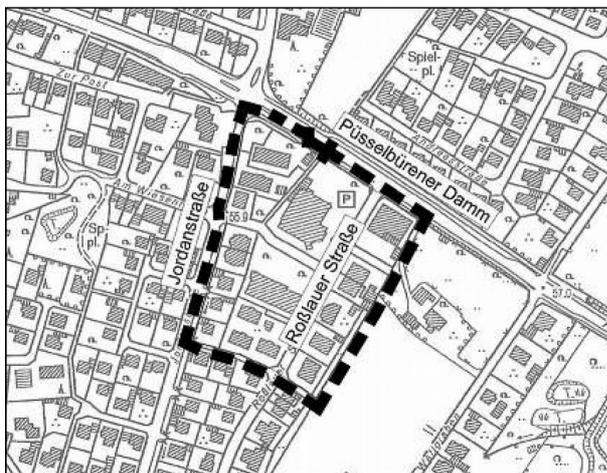
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 10. September 2015 zum Bebauungsplan Nr. 71 „Jordanstraße“, 1. vereinfachte Änderung Erneute öffentliche Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1993 den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Jordanstraße“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 28. Januar 1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der Bekanntmachung wurde die Planurkunde um den Hinweis ergänzt, dass die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, eingesehen werden können. Die Bekanntmachung wird deshalb wiederholt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Jordanstraße“, 1. vereinfachte Änderung, in der Fassung des Beschlusses vom 16. Dezember 1993 gemäß § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 28. Januar 1994 in Kraft.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Ibbenbüren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Jordanstraße“, 1. vereinfachte Änderung, einschließlich der Begründung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) liegen im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 71 „Jordanstraße“, 1. vereinfachte Änderung, wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 214 (4) in Verbindung mit § 10 (3) Satz 2 – 5 BauGB rückwirkend zum 28. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 10. September 2015

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Steingröver